

G Artenschutz

1. Grundsätzliche Kritikpunkte

Die Planungsunterlagen müssen überarbeitet werden (**CG1, Teil 6**).

Die offengelegten Unterlagen enthalten einen Band CG1, Teil 6, „*Verträglichkeitsstudie für streng und besonders geschützte Arten*“. In diesem Band sollen die rechtlich besonders geschützten Arten benannt und die Voraussetzungen zur Genehmigung des Vorhabens und seiner verschiedenen Teile hergeleitet werden. Dieses Ziel wird weit verfehlt. Man gewinnt den Eindruck, dass die Vorhabensträgerin den Artenschutz nicht ernst nimmt. Tatsächlich werden

- weder vorhandene Unterlagen vollständig ausgewertet, es bleiben sogar Untersuchungen der Vorhabensträgerin selbst unberücksichtigt,
- noch mögliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen diskutiert,
- noch findet eine sachgerechte Ausgleichsplanung statt.

Nach den bisher vorliegenden Unterlagen ist das Vorhaben unzulässig, weil es in zahlreichen Punkten gegen die nationalen und europarechtlichen Verbote im Artenschutz verstößt. Man gewinnt den Eindruck, dass die Vorhabensträgerin mit der Erstellung der Antragsunterlagen in Zeitnot geraten ist und unvollständige Unterlagen offenlegen ließ.

Es zeigen sich, wie bei der Planfeststellung zur A380-Werft, ganz erhebliche fachliche Defizite, die zu gravierenden Fehleinschätzungen, z. T. sogar zu Lasten der Vorhabensträgerin gehen. In vielen Fällen lagen der Vorhabensträgerin durch die Arbeiten von Senckenberg (2002) umfangreiche Hinweise zum Vorkommen seltener und/oder geschützter Arten vor. Diesen Hinweisen wurde nicht vertiefend nachgegangen. Dort, wo der Konflikt mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes erkannt wurde, fehlt es an einer der Rechtslage entsprechenden Konfliktlösung. Stattdessen ergeht sich die Vorhabensträgerin in fachlich zweifelhafte Spekulationen, mit denen sie die offenkundigen Probleme klein reden will. Die zwingend notwendige Kompensation (Ausgleich in der Sache) wird nicht erreicht. Voraussetzung für eine Entscheidung ist deshalb eine Überarbeitung und Vervollständigung der Unterlagen. Diese Stellungnahme ergeht deshalb unter Vor-

behalt und wir bitten um eine erneute Beteiligung wenn Unterlagen erstellt wurden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Defizite zu den einzelnen Arten- und Artengruppen werden nachfolgend mitgeteilt, soweit dies im Rahmen dieser Stellungnahme möglich ist. Es kann aber nicht Aufgabe der Verbandsbeteiligung sein, die Defizite der Vorhabensträgerin bei der Ermittlung der Sachverhalte auszugleichen. Wenn wie hier konsequent die gesetzlich geregelte Pflicht zur Sachverhaltsermittlung ignoriert wird, kann sich die Rolle des Verwaltungshelfers nur auf die Bezeichnung grundsätzlicher Konflikte und die Herausarbeitung von Beispielen zur Verdeutlichung der Mängel beschränken.

Wir halten es für rechtswidrig, wenn das Land die Defizite der Sachverhaltsermittlung stellvertretend für die Vorhabensträgerin ausgleicht. Dieser Versuch, der sich bereits wieder ankündigt, muss in der Sache misslingen, denn wie das Beispiel des A380 zeigt, können vertiefende Grunddatenerhebungen die auf das Vorhaben bezogene Eingriffs-Ausgleichsplanung nicht ersetzen. Wir halten diese Vorgehensweise im übrigen für rechtswidrig.

Ein zentraler Mangel der Planungsunterlagen wurde bereits im Unterrichtungsschreiben des RP Darmstadt benannt. In der uns vorliegenden Fassung vom 30.08.04, S. 74, ist bereits die Nachforderung enthalten, zu erläutern, „*welcher Verbreitungsraum einer Population der Betrachtung zu Grunde liegt.*“ Die Vorhabensträgerin ist dieser Forderung nicht nachgekommen. Damit fehlt es nun an dem fachlichen Maßstab, um überhaupt in eine Prüfung nach Art. 16 FFH-RL eintreten zu können. Sollen die Auswirkungen eines Eingriffs auf der Ebene der betroffenen Population bewertet werden, dann müssen Populationsparameter (Häufigkeit, Reproduktion, Bestandsentwicklung, etc.) und Raumanprüche (Größe, Lage, Vernetzung/Isolation, usw.) herausgearbeitet und zu den Auswirkungen der Planung (Flächenverbrauch, Immissionen, Zerstörung von Wanderwegen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) in Bezug gesetzt werden. Bei einem Großeingriff in eine höchstwertvolle Waldlandschaft, die in vielfältiger Weise naturschutzrechtlich gesichert ist, gelten diese Anforderungen nicht abgeschwächt. Sie sind

vielmehr mit besonderer Gründlichkeit durchzuführen.

Für uns ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Vorhabensträgerin die Vorkommen der Arten im Schwanheimer Wald darstellt, ohne dass im weiteren Verlauf der Betrachtung irgendwelche Rückschlüsse hieraus gezogen werden.

Eine räumliche und funktionale Bestimmung der negativen Wirkungen des Vorhabens ist nicht erkennbar. Wie die Vorhabensträgerin die Eingriffserheblichkeit und damit den notwendigen Umfang der Ausnahmeregelung bewertet, bleibt ihr Geheimnis. Wie sie die angeführten Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz nach Umfang und Funktion ermittelt hat, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Maßnahmen werden nicht nach den Bedürfnissen der Arten konzipiert, sondern die Arten wurden auf ein fertiges Maßnahmenbündel verteilt.

Die Vorhabensträgerin geht bei einer Vielzahl von Arten daran aus, dass die Populationen in den Restwaldbeständen des Kelsterbacher Waldes fortbestehen können. Sie unterstellt, dass diese Flächen nach der Realisierung des Vorhabens dauerhaft als Wald erhalten bleiben. Wir bestreiten dies ausdrücklich. Arten, die z. B. zum Nestbau zwingend auf einen Hochwald angewiesen sind, werden im Gebiet des heutigen Kelsterbacher Waldes keine Überlebenschance mehr haben. Hingegen lässt sich für Gebüscharten, nicht nur wegen der Flächen zur Hindernisfreiheit, eine Zunahme prognostizieren, soweit die Lärm-Immissionen die Besiedlung nicht auch hier die Besiedlung verhindern.

Die Annahmen der Vorhabensträgerin sind aber auch aus einem weiteren Grund nicht überzeugend. Zwischen der Artenvielfalt eines Gebietes und seiner Größe besteht ein enger Zusammenhang. Größere Gebiete haben eine höhere Artenzahl als kleine Gebiete mit gleichartiger Biotopausstattung. Der heutige Kelsterbacher Wald stellt einen recht geschlossenen Wald von ca. 400 ha dar. Die künftigen Waldinseln sind viel kleiner. Sie können schon aus diesem Grund nicht die Zahl an Arten beherbergen, die der heutige Wald beherbergt. Die geplanten Aufforstungen führen ebenfalls nicht zur Herstellung

eines geschlossenen Waldkomplexes, sondern zu einer Reihe kleinerer Wäldchen. Damit entsteht ein Kompensationsdefizit.

Aus dem genannten Zusammenhang resultiert für den Artenschutz ein realer Verlust, der in der Planung nicht berücksichtigt wurde. Das Artendefizit wird sich vor allem bei den größeren Arten und bei den hochspezialisierten Waldarten zeigen. Beide Gruppen haben einen hohen Raumbedarf. Die Aufwertung des Mönchbruch kann diesen Raumbedarf nicht erfüllen. Die dort vorhandenen Populationen z. B. des Damwild, der verschiedenen Fledermausarten, des Habichts, des Eisvogels, usw. können nicht so weit verdichtet werden, dass ein Ausgleich entsteht.

Aus der Überlegung leitet sich die Forderung nach einer Eingriffsreduzierung, einer großen zusammenhängenden Aufforstungsfläche und/oder zusätzlichen Waldflächen mit Prozessschutz ab.

Wir bitten um die erneute Beteiligung,

wenn eine Planungs- und Entscheidungsgrundlage vorgelegt wird, die den fachlichen und rechtlichen Anforderungen genügt.

2. Unvollständige Berücksichtigung von Unterlagen

Folgende Gutachten und Arbeiten wurden von der Vorhabensträgerin nicht berücksichtigt (vgl. CG1, Teil 6, S. 15):

1. Rausch, G. (2000)
Fledermaus-Erfassung im Bereich des Bebauungsplanes (4/1999); im Auftrag der Stadt Kelsterbach
2. Rausch, G. (2001)
Erfassung von Fledermäusen und Amphibien in der Gemarkung Kelsterbach; im Auftrag der Stadt Kelsterbach
3. Rausch, G. (2001)
Vorkommen von Fledermäusen im Kelsterbacher Wald unter besonderer Berücksichtigung der Bechsteinfledermaus; im Auftrag des Kreises Groß Gerau
4. Goebel, W. 2004:

- Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“; Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt; 48 Seiten
5. Hilgendorf, B. 2004a:
Zwischenbericht zur Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5917-304 „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“; im Auftrag des RP Darmstadt
 6. Hilgendorf, B. 2004b:
Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet 5917-394 „Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf“; Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, 79 Seiten
 7. Dietz, M. und O. Simon 2004
Fledermauskundliche Erfassung im FFH-Gebiet 5917-304 Mark- und Gundwald zwischen Rüsselsheim und Walldorf unter besonderer Berücksichtigung der Populationsgröße und Raumnutzung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Gutachten im Auftrag des RP Darmstadt, 28 Seiten
 8. Senckenberg 2003a
Die Holzkäferfauna des Waldes der Fraport AG südlich des Flughafens Frankfurt Main, Stand September 2003
 9. Senckenberg 2004
Flughafenuntersuchung 2004 Zwischenbericht Juni 2004

Außerdem hat die Stadt Kelsterbach ein weiteres Gutachten vorgelegt:

10. Dietz, M. und O. Simon 2005
Fledermäuse im Kelsterbacher Wald- Eine Untersuchung zur Erfassung von FFH-relevanten Tierarten

Es ist völlig unverständlich, dass die Vorhabensträgerin nicht einmal die Gutachten ausgewertet hat, die sie selbst in Auftrag gegeben hat. So fehlt jeder Hinweis auf das Vorkommen der Bechstein-Kolonien im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald.

Für das eigentliche Flughafengelände „hinter dem Zaun“ wurden im vergangenen Jahr Untersuchungen begonnen. Ein Zwischenbericht hierzu wurde im Planfeststellungsverfahren zur A380-Werft vorgelegt (s.o.). Die vorgenannte Untersuchung erstreckte sich in einem für uns nicht erkennbaren Umfang auch auf den Ausbaubereich Süd außerhalb des Zauns. Die Endergebnisse der Kartierungen sollen vorliegen (Schreiben der Vorhabensträgerin, Anlage Beigel. 2, S. 18, vom 01.02.05 an den VGH-Kassel im Eilverfahren A380-Werft). Aus dem Zwischenbericht war ersichtlich, dass der Flughafen und der Ausbaubereich Süd zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten beherbergen. Ohne die Einbeziehung der Sachverhaltsaufnahme ist eine Zulassung von Vorhabensteilen auf dem Flughafengelände nicht möglich.

3. Fledermäuse

Für alle Arten, die im Kelsterbacher Wald und im Mark- und Gundwald festgestellt wurden, muss ein Verstoß gegen § 42 BNatSchG und Art. 12 FFH-RL unterstellt werden. Hier besteht Übereinstimmung mit der Vorhabensträgerin. Die Voraussetzung des Art. 16 FFH-RL ist für keine Art aufgezeigt worden. Hierzu fehlt es schon an der Bestimmung der jeweils betroffenen Population und einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung.

Dietz und Simon (2005) konnten die bisherigen Kenntnisse erheblich verbessern. Die Vorhabensträgerin muss nun auch die UVP korrigieren, denn die Erkenntnisse aus 2005 führen zu einer Aufwertung großer Bereich des Kelsterbacher Waldes.

Fledermäuse bilden traditionelle Wochenstubenkolonien, die z. T über Jahrzehnte hinweg immer dieselben Quartiere nutzen. Die Weibchen bringen hier die Jungen zur Welt und betreuen sie bis zum Selbstständigwerden. Nach bisherigem Kenntnisstand kehren die weiblichen Jungtiere in die Kolonien der Muttertiere zurück. Wochenstubenkolonien in Baumquartieren (Spechthöhlen, Rindennischen, etc.) werden ebenfalls über Jahrzehnte hinweg aufgesucht. Allerdings benötigen die einzelnen Kolonien mehrere Quartiere (Quartierverbund), zwischen denen die sie mit den noch nicht flüggen wechseln. Hinsichtlich des Populationsbegriffs nach Art. 16 FFH-RL ergibt sich damit für die Wochenstubenquartiere eine zentrale Bedeutung. Der Verlust einzelner oder aller Wochenstubenquartiere bedeutet für jede Population den schwersten denkbaren Eingriff. Eine Umsiedlung der Kolonien ist nicht möglich. In welchem Umfang der Verlust örtlich durch die Neuschaffung oder Aufwertung von Lebensräumen kompensierbar ist, lässt sich heute noch nicht beantworten. Das Vorhaben wird das im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald für mindestens drei Arten und im FFH-Gebiet Mark- und Gundwald für mindestens eine Art die Wochenstubenkolonien zerstören. Weitere Arten verlieren ihre ebenfalls traditionellen Balz- und Überwinterungsquartiere.

Das Vorhaben löst außerdem eine deutliche Verschlechterung der Ernährungssituation für alle Fledermäuse aus. Die großflächigen Rodungsflächen bedeuten eine Verkleinerung der Nahrungsgrundlage. Die starken Licht-Immissionen verstärken die Effekte, weil Insekten aus den verbleibenden Waldbeständen „abgesaugt“ werden. Die begrenzte

Wirkung „insektenfreundlicher Beleuchtung“ wird in dieser Stellungnahme an anderer Stelle beschrieben. Soweit einzelne Arten großräumiger agieren, werden sie von diesen Auswirkungen auch dann betroffen, wenn sie den Kelsterbacher Wald und die anderen künftig beeinträchtigten Wälder nur als Jagdgebiet nutzen. Einzelne Arten wie die Zwergfledermaus jagen durchaus im Licht von Laternen. Andere meiden jedoch beleuchtete Bereiche. Für diese Arten wird die Jagdfläche stark eingeschränkt. Die Vorhabensträgerin hat solche Konflikte nicht herausgearbeitet.

Durch das Vorhaben werden also die Jagdgebiete und Balz-, Winter- und Vermehrungsquartiere mehrerer Arten zerstört. Das Braune Langohr (Rote Liste Hessen 2) verliert bereits durch die Rodung für die Landebahn im Kelsterbacher Wald eine Wochenstubenkolonie und voraussichtlich das gesamte Jagdgebiet der Kolonie. Für die Wasserfledermaus (Rote Liste Hessen 3) und den Kleinen Abendsegler (Rote Liste Hessen 2) muss der Verlust der Wochenstubenkolonie ebenfalls unterstellt werden. Das gleiche gilt für die Bechsteinfledermaus (Rote Liste Hessen 2) im Mark- und Gundwald. Für diese Arten ist eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL völlig undenkbar. Für die weiteren acht nachgewiesenen Arten muss eine starke Beeinträchtigung der örtlichen Populationen unterstellt werden.

Hinsichtlich der angebotenen Kompensationsmaßnahmen lässt sich festhalten:

- Die Maßnahmen sind nicht speziell auf die vorgefundene Situation zugeschnitten, sondern es wurde versucht, die bereits aus anderen Gründen geplanten Maßnahmen den einzelnen Arten zu zuordnen. Dabei sind deutliche Fehler aufgetreten (s. Betrachtungen der Arten).
- Es fehlt an einem Zusammenhang zwischen den Eingriffen und den Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Umfangs und der funktionalen Verknüpfung. Insbesondere können die geschädigten Populationen nicht von den Maßnahmen profitieren.

Kelsterbach

Die Vorhabensträgerin erwähnt das Vorkommen von 11 Fledermausarten. Einen Wochenstuben-Nachweis kennt sie vom Kleinen Abendsegler. Hinweise auf die Reproduktion ergaben sich bei der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus, ohne dass Wochenstuben gefunden wurden. Die Zwergfledermaus soll Wochenstuben in der Ortslage von Kelsterbach haben und im Kelsterbacher Wald jagen, die Wochenstube der Wasserfledermaus wird südlich des Kelsterbacher Waldes vermutet.

Für die meisten Arten werden nicht einmal die Ergebnisse von Senckenberg (2002) vollständig wiedergegeben. So fehlt für den Großen Abendsegler und die Rauhauffledermaus der Hinweis auf die Funktion des Kelsterbacher Waldes als Balz- und Paarungsraum.

Durch die Untersuchung von Dietz und Simon (2005) konnten die Kenntnisse wesentlich vertieft werden. Ergänzend zu den bisherigen Untersuchungen wurden Fledermäuse von Ende April bis Ende Juli in 12 Nächten 17 Standorte z. T. mehrfach mit Netzen gefangen. Die Tiere wurden mit Sendern versehen. Es wurden erneut 10 Arten nachgewiesen. Die Breitflügelfledermaus, die in 2001 nachgewiesen wurde, konnte in 2004 nicht bestätigt werden. Insbesondere gelangen Reproduktionsnachweise für weitere Arten (Wasserfledermaus, Braunes Langohr).

Mark- und Gundwald

Obwohl große Flächen des Mark- und Gundwalds zerstört werden sollen, wurden die Vorkommen der Fledermäuse im beschreibenden Teil (Kap. 3) von der Vorhabensträgerin überhaupt nicht heraus gearbeitet. Damit stehen die rechtlichen Schlussfolgerungen und die Kompensationsplanungen ohne Bezugspunkte im Raum.

Sonstige Gebiete

Bestandsprüfungen östlich und auf dem Flughafengelände fehlen vollständig.

Braunes Langohr

Die Braune Langohr Fledermaus wird durch das Vorhaben ganz erhebliche Verluste erleiden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 16 FFH-RL liegen nicht vor. Die Vorhabensträgerin hat die notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht durchgeführt. Die vorhandenen Erkenntnisse wurden sogar grob fehlerhaft und zu Lasten der Vorhabensträgerin ausgewertet.

Wendet die Vorhabensträgerin ihre Bewertung zum Kleinen Abendsegler auf das Braune Langohr an, dann kann sie auch für diese Art eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht ausschließen.

Dietz und Simon (2005) fanden im Kelsterbacher Wald eine Wochenstubenkolonie mit mindestens 17 Weibchen, die mindestens 4 Quartiere nutzte. Die Quartierbäume liegen alle im Westen des Gebietes. Die mit Sendern versehenen Mitglieder der Kolonie haben den Kelsterbacher Wald zur Jagd nicht verlassen, sondern kleinräumige Jagdgebiete genutzt. Die Jagdgebiete lagen im alten Laub- und Kiefernwald. Nach Meschede und Heller (2002) überwintern Braune Langohren u. a. in frostsicheren Bäumen (Wandstärke > 10 cm). Dietz und Simon (2005) gehen davon aus, dass die Art im Kelsterbacher Wald auch überwintert.

In Senckenberg 2002 wurden Nachweise von Männchen und Männchenquartiere dokumentiert. Für die Art konnte sogar ein Überwinterungsnachweis südlich des Kelsterbacher Waldes erbracht werden.

Die Befunde stimmen gut mit den Kenntnissen aus der Literatur überein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der kleinräumigen Nutzung der Waldbereiche durch die Alttiere, die sich mit der Situation bei der Bechsteinfledermaus vergleichen lässt. Man muss davon ausgehen, dass der gesamte Reproduktionszyklus der Braunen Langohren im Kelsterbacher Wald erfolgt (vgl. Dietz und Simon 2005).

Die Population des Kelsterbacher Waldes wird durch das Vorhaben zerstört. Sämtliche bisher bekannten Quartiere liegen im unmittelbaren Rodungsbereich. Ebenso die wichtigsten Jagdgebiete.

Für den Mark- und Gundwald liegen mehrere Feststellungen aus dem Ausbaubereich Süd vor (Hilgendorf 2004). Der Status der Art ließ sich methodenbedingt nicht aufklären.

Die Behauptung der Vorhabensträgerin, dass die Eingriffsfläche im Mark- und Gundwald zu gering wäre, um „*die Auswirkungen hier gebietsbezogen als erheblich zu bewerten*“, ist nicht überzeugend, weil die Art Wälder sehr kleinräumig nutzt. Die Verteilung der Feststellungen zwingt zu einer weitergehenden Überprüfung.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen lösen den artenschutzrechtlichen Konflikt nicht. Die Population des Kelsterbacher Waldes wird zerstört. Dies folgert auch aus der Einschätzung der Vorhabensträgerin (CG1, Teil 6, S. 118). Die Aufwertung der Wälder des Mönchbruch wird die Art sicher begünstigen. Allerdings kann die Aufwertung nicht den Verlust einer ganzen Kolonie kompensieren. Nach Dietz und Simon (2003?) ist im Mönchbruch mit einer bestehenden Kolonie zu rechnen. Nach Norden schließt sich eine weitere Kolonie im Wald bei Walldorf („Nasses Tal“) an.

Die Bedeutung des Schadens für Naturschutz und Landschaftspflege erschließt der Blick in die überörtliche Situation. Das Braune Langohr ist in Hessen „stark gefährdet“ (Rote Liste 2). Es existieren lediglich 41 Nachweise zur Reproduktion. Von den 207 unspezifischen Vorkommensnachweisen (Winterquartiere, Detektorfeststellungen, Fänge, Totfunde, etc.) stammen 49 (23,7 %) aus der naturräumlichen Einheit D53, in der das Vorhaben realisiert werden soll. Gleichwohl wird von einer gleichmäßigen Verbreitung entsprechend der Waldverteilung in Hessen ausgegangen. Langohren sind wegen ihres niedrigen Fluges stark durch den Straßenverkehr gefährdet. Notwendig ist deshalb ein konsequenter Schutz aller bekannten Wochenstubenkolonien und deren Quartierkomplexe (HDLGN 2003). Der Vergleich zwischen HDLGN (2003) und AGFH (2002) zeigt, dass die Zahl der Nachweise in der naturräumlichen Einheit D53 in den letzten Jahren

bereits zugenommen hat. Obwohl der Naturraum sehr reich an Gewässern ist, dürften einer weiteren Zunahme aufgrund der Waldverteilung und der großen Aktionsräume Grenzen gesetzt sein.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus wird durch das Vorhaben ganz erhebliche Verluste erleiden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 16 FFH-RL liegen nicht vor. Die Vorhabensträgerin hat die notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht durchgeführt. Die vorhandenen Erkenntnisse wurden sogar grob fehlerhaft und zu Lasten der Vorhabensträgerin ausgewertet. Die Planung des Ersatzgewässers nördlich des Mönchwaldsees kann die massiven Beeinträchtigungen nicht annähernd aufwiegen.

Wendet die Vorhabensträgerin ihre Bewertung zum Kleinen Abendsegler auf die Wasserfledermaus an, dann kann sie auch für diese Art eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht ausschließen.

Dietz und Simon (2005) fanden im Kelsterbacher Wald eine Wochenstubenkolonie mit mindestens 20 Weibchen. Vermutlich ist die Zahl aber deutlich größer. Die in 2004 gefundenen Wochenstubenquartiere lagen in den Waldabteilungen 7 (1 Quartierbaum) und 11 (4 Quartierbäume), d.h. innerhalb der Restwaldfläche südlich der Landebahn, westlich Rollbrücke West (Waldinsel 1.2; Größe 60,7 ha). Die räumliche Abgrenzung der Population ist nicht eindeutig, da der Wechsel über die Verkehrsstrassen in die Wälder westlich der „Heidelandschaft“ nachgewiesen wurde. Südlich der Verkehrsstrassen wurden in 2004 ebenfalls Wochenstubenquartiere gefunden. Hier konnte auch ein Quartier gefunden werden, in dem sich einmalig 80 Individuen aufhielten. Der funktionale Zusammenhang der Wochenstubenkolonie im Kelsterbacher Wald und den Vorkommen einschließlich der Wochenstubenvorkommen südlich des Kelsterbacher Waldes konnte von Dietz und Simon (2005) nicht aufgeschlüsselt werden. Der Quartierfund mit den über 80 Individuen und die regelmäßigen Flüge über die großen Verkehrsstrassen lassen sich als Hinweis auf eine räumliche Organisationsebene oberhalb Wochenstuben-

Population interpretieren. Das wichtigste Jagdgebiet der Wochenstube des Kelsterbacher Waldes ist offenbar der Main. Bejagt werden regelmäßig aber auch der Staudenweiher und der Mönchwaldsee.

Das Vorhaben wird die Kolonie im Kelsterbacher Wald voraussichtlich vernichten. Mindestens ein Wochenstubenquartier wird für den Bau der Rollbrücke West gerodet. Die anderen werden künftig sehr nah an der Brücke stehen und durch die Störungen nicht mehr nutzbar sein. Voraussichtlich würde den Wasserfledermäusen durch die neue Landebahn auch der Flugweg zu ihren wichtigsten Jagdgebieten am Main, am Mönchwaldsee und am Staudenweiher abgeschnitten. Dabei wird unterstellt, dass die Wasserfledermäuse den erleuchteten Bereich der Bahn nicht durchfliegen. Andere Wege stehen ihnen aber nicht zur Verfügung. Die Querung der Verkehrsstrassen stellt eine potentielle Gefahrenquelle dar. Die Querungsstelle konnte nicht gefunden werden. Denkbar wäre die Nutzung der Brücke, die in die Abteilung 7 des Kelsterbacher Waldes führt. Damit wird den Wasserfledermäusen des Kelsterbacher Waldes die Ernährungsgrundlage entzogen. Eine andere Einschätzung der Situation könnte sich nur dann ergeben, wenn auf den Bau der westlichen Flugzeugbrücke verzichtet, die Querung des offenen Landebahnbereichs oder die Möglichkeit der ausreichenden Ernährung aus dem Bereich südlich der Verkehrsstrassen fachlich hergeleitet würde.

Die Vorhabensträgerin geht davon aus, dass die Baumaßnahmen im Bereich des Mark- und Gundwaldes den Jahreslebensraum der Wasserfledermaus einschränken. Dies ist zu erläutern, da sich in diesem Bereich keine Gewässer befinden. Unklar ist die Situation auf dem Flughafengelände selbst, da im Bereich der Air Base ein Gewässer vorhanden ist.

Auf die allgemeinen Aussagen (s. o.) wird verwiesen.

Die rechtliche Einstufung der Vorhabensträgerin („eine noch nicht erhebliche gebietsbezogene Beeinträchtigung“) muss durch die neuen Erkenntnisse in jedem Fall verworfen werden. Sie basieren auf der Annahme, dass die Quartiere der Wochenstubenkolonien

außerhalb deshalb des Waldes liegen. Die massiven Hinweise auf Reproduktion lösten keine weiteren Erhebungen aus (CG1, Teil 6, S. 115).

Die Vorhabensträgerin unterstellt, dass die Anlage eines Kleingewässers nördlich des Mönchwaldsees die Habitatbedingungen für die Wasserfledermaus verbessere. Dem kann prinzipiell gefolgt werden. Allerdings ist die Maßnahme bereits hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit zweifelhaft. Sie kann auf keinen Fall die Konflikte der Population mit dem Vorhaben lösen.

Die Bedeutung des Schadens für Naturschutz und Landschaftspflege erschließt der Blick in die überörtliche Situation. Die Wasserfledermaus ist in Hessen „gefährdet“ (Rote Liste 3). Es existieren lediglich 25 Nachweise zur Reproduktion. Voraussetzung für eine Wochenstubenkolonie ist ein höhlenreicher Wald mit 5-9 Höhlen/ha. Von den 365 unspezifischen Vorkommensnachweisen (Winterquartiere, Detektorfeststellungen, Fänge, Totfunde, etc.) stammen nur 8 (2,2 %) aus der naturräumlichen Einheit D53, in der das Vorhaben realisiert werden soll. Notwendig ist deshalb ein konsequenter Schutz aller bekannten Wochenstubenkolonien und deren Quartierkomplexe (HDLGN 2003). Der Vergleich zwischen HDLGN (2003) und AGFH (2002) zeigt, dass die Zahl der Nachweise in der naturräumlichen Einheit D53 in den letzten Jahren bereits zugenommen hat. Obwohl der Naturraum sehr reich an Gewässern ist, dürften einer weiteren Zunahme aufgrund der Waldverteilung und der großen Aktionsräume Grenzen gesetzt sein.

Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler wird durch das Vorhaben ganz erhebliche Verluste erleiden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 16 FFH-RL liegen nicht vor. Die Vorhabensträgerin hat die notwendige Sachverhaltsaufklärung nicht durchgeführt. Die vorhandenen Erkenntnisse wurden sogar grob fehlerhaft und zu Lasten der Vorhabensträgerin ausgewertet. Die Planung des Ersatzgewässers nördlich des Mönchwaldsees kann die massiven Beeinträchtigungen nicht annähernd aufwiegen.

Dietz und Simon (2005) bestätigten den Fund der Wochenstubenkolonie (Senckenberg 2002). Sie fanden im Kelsterbacher Wald eine Wochenstubenkolonie mit mindestens 30 Weibchen. Die Zahl dürfte eher zu gering sein, weil die Wochenstube sich in der Regel auf zwei Bäume verteilt, so dass die Auszählung erschwert ist. Bisher sind 15 Quartierbäume der Kolonie bekannt, die sich nördlich des Mönchwaldsees und im zentralen Vorhabensbereich konzentrieren. Die Jagdgebiete erstrecken sich auf den Wald einschließlich seiner Blößen und den Main.

Für den Ausbaubereich Süd ist die Situation unklar. Dietz und Simon (2004) konnten im Eingriffsbereich der A380-Werft ein reproduzierendes Weibchen fangen. Der Quartierbaum blieb unentdeckt. In Hilgendorf (2004) sind zahlreiche weitere Nachweise aus dem Ausbaubereich Süd genannt. Eine weitere Wochenstubenkolonie im oder im Nahbereich des Eingriffsgebietes ist deshalb wahrscheinlich.

Die Vorhabensträgerin führt für den Kelsterbacher Wald den Nachweis der Wochenstubenkolonie mit > 35 Weibchen aus Senckenberg (2002) an. Die Jagdgebiete im ganzen Kelsterbacher Wald einschließlich des Mönchhofsees werden beschrieben. Für den Ausbaubereich Süd wertet die Vorhabensträgerin die o. g. Unterlagen nicht aus. Für den Mark- und Gundwald werden die Funktionen als Jagd- und Balzgebiet sowie als Gebiet für die „Jungenaufzucht“ benannt. Senckenberg (2002) beschrieb die Funktion als Balzraum auch für den Kelsterbacherwald.

Die Vorhabensträgerin stuft das Vorkommen im Kelsterbacher Wald ohne jede Erläuterung als „Teilpopulation“ ein. Wo der andere Teil existiert, muss sie erläutern. Wegen der allgemein geringen Siedlungsdichte unterstellt sie, dass der Verlust der Wochenstubenquartiere *„eine Beeinträchtigung des derzeit mit „B“ gut bewerteten Erhaltungszustandes“* darstellt. Für den Mark- und Gundwald bewertet sie den *„betroffenen Flächenanteil bezogen auf die Gesamtwaldfläche“* (CG1, Teil 6, S. 117) als zu gering, *„um die Auswirkungen hier gebietsbezogen als erheblich zu bewerten“*. Außerdem schliesse an den Mark- und Gundwald ein gut vernetzter Verbund aus weiteren Wäldern an.

Die Bewertung verdeutlicht vor allem, dass die Vorhabensträgerin in den Bewertungsmaßstäben springt. Sie ist sich ganz offensichtlich nicht sicher, welcher rechtliche Maß-

stab angelegt werden muss. Mal spricht sie von gebietsbezogener Beeinträchtigung, dann vom Flächenanteil in Bezug auf einen Wald insgesamt, und noch später vom „Erhaltungszustand der Population“ (CG1, Teil 6, S. 131).

Der Bau der Landebahn im Kelsterbacher Wald wird zur Rodung mehrerer Wochenstuben-Quartierbäume führen. Damit wird der bisherige Quartierverbund aufgerissen. Da der Quartierwechsel obligatorisch ist und im (zunächst) verbleibenden Wald (nördliche Waldinsel) kaum noch Altholz > 120 Jahre verbleibt, dürften die Anforderungen nicht mehr erfüllt werden. Die bisher größte Wochenstube umfasst >50 Weibchen (HDLGN 2003). Die Kolonie im Kelsterbacher Wald muss für Hessen als große Kolonie gewertet werden. Ein Fortbestand der Kolonie ist extrem unwahrscheinlich. Auch die Funktion als Balzgebiet dürfte verloren gehen. Kleine Abendsegler jagen opportunistisch. Sie sind nicht strikt an den Wald gebunden. Auch die Jagd im Lichtschein wurde schon festgestellt. Kleine Abendsegler überwintern in Bäumen. Auch wenn aus Hessen noch keine Überwinterungsnachweise vorliegen, können solche in den Gebieten mit milden Wintern nicht erwartet werden. Immerhin liegen Überwinterungsnachweise aus Hannover (Messedede und Heller 2002) vor. Die Funktion als Balz- und Überwinterungsgebiet dürfte verloren gehen.

Da die Vorhabensträgerin den Status der Art im Vorhabensgebiet nicht geklärt hat, ist die Situation für den Mark- und Gundwald schwieriger einzuschätzen. Derzeit muss unterstellt werden, dass das Vorhaben zur Zerstörung von Quartierbäumen einer Wochenstubenkolonie führt.

Für den Kleinen Abendsegler (und einige andere Arten) werden Maßnahmen vorgeschlagen, „um zu gewährleisten, dass die durch das Vorhaben beeinträchtigten Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. dieser wiederhergestellt wird“ (CG1, Teil 6, S. 125). Die Vorhabensträgerin hat den rechtlichen Anknüpfungspunkt zutreffend bei der betroffenen Population gesehen. Die geplante Maßnahmen M9 liegt im Bereich der Hindernisfreiheit. Sie ist nicht sachgerecht. Der Vorteil für die Art ist nicht nachvollziehbar. Die Maßnahmen M20 bis M27 sind im Konflikt mit der Rechtslage, da sie im Mönchbruch durchgeführt werden sollen. Unklar bleibt, wie die beeinträchtigte Population des Kelsterbacher Waldes von diesen Maßnahmen profitieren soll. Mit Si-

cherheit wird die Aufwertung nicht zur Etablierung einer zusätzlichen Wochenstubenkolonie führen. Wenn im Bereich des Mönchbruch bereits eine Wochenstubenkolonie existiert, ist die Etablierung einer neuen Kolonie bereits deshalb unmöglich.

Die Bedeutung des Schadens für Naturschutz und Landschaftspflege erschließt der Blick in die überörtliche Situation. Der Kleine Abendsegler ist in Hessen „stark gefährdet“ (Rote Liste 2). Es existieren lediglich 26 Nachweise zur Reproduktion. Voraussetzung für eine Wochenstubenkolonie ist ein höhlenreicher Wald. Von den 159 unspezifischen Vorkommensnachweisen (Winterquartiere, Detektorfeststellungen, Fänge, Totfunde, etc.) stammen 81 (50,9 %) aus der naturräumlichen Einheit D53, in der das Vorhaben realisiert werden soll. Das Rhein-Main-Tiefland bildet eindeutig einen Verbreitungsschwerpunkt für die Art. Die höchste Dichte an Wochenstuben wurde rund um den Frankfurter Flughafen gefunden. Notwendig ist ein konsequenter Schutz aller bekannten Wochenstubenkolonien und deren Quartierkomplexe (HDLGN 2003).

Bechsteinfledermaus

Rausch (2003) führt die Nachweise von 2001 und konnte die Art in 2003 östlich und westlich der Kreisstraße nachweisen. Dietz und Simon (2005) vermuten, dass der Kelsterbacher Wald eine wichtige Bedeutung als Paarungsgebiet für die Weibchen aus den Wochenstuben z. B. des Mark- und Gundwald hat. Damit würde sich die Zerstörung auch auf diese FFH-Gebiet auswirken und den Status der Art dort gefährden. Es sind unbedingt weitere Untersuchungen zur Aufklärung dieses Sachverhaltes erforderlich. Die Vernetzungsfunktion des Kelsterbacher Waldes wurde bereits in Senckenberg (2002) herausgestellt.

Die Vorhabensträgerin hat im Zusammenhang mit der FFH-VP für das FFH-Gebiet Mark- und Gundwald eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, weil das Jagdgebiet einer Wochenstubenkolonie weitgehend vernichtet wird.

Die Kompensationsmaßnahme M9 kann wegen der in spezifischen Biotopansprüche, die der Vorhabensträgerin aus dem Planfeststellungsverfahren zur A380-Werft hinlänglich bekannt sein müssen, nicht greifen. Für das FFH-Gebiet Mönchbruch ist eine Auf-

wertung schon rechtlich nicht möglich, weil die Art dort mit dem Erhaltungszustand „A“ eingestuft ist.

Die Bedeutung des Schadens für Naturschutz und Landschaftspflege erschließt der Blick in die überörtliche Situation. Die Bechsteinfledermaus ist in Hessen „stark gefährdet“ (Rote Liste 2). Es existieren lediglich 55 Nachweise zur Reproduktion. Voraussetzung für eine Wochenstubenkolonie ist ein höhlenreicher Wald. Von den 361 unspezifischen Vorkommensnachweisen (Winterquartiere, Detektorfeststellungen, Fänge, Totfunde, etc.) stammen 54 (15,0 %) aus der naturräumlichen Einheit D53, in der das Vorhaben realisiert werden soll. Das Rhein-Main-Tiefland bildet einen Verbreitungsschwerpunkt für die Art. Die höchste Dichte an Wochenstuben wurde rund um den Frankfurter Flughafen gefunden. Notwendig ist ein konsequenter Schutz aller bekannten Wochenstubenkolonien und deren Quartierkomplexe (HDLGN 2003).

Eine abschließende Stellungnahme macht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Die Vorhabensträgerin hat nicht einmal den von ihr selbst ermittelten Sachstand des Mark- und Gundwaldes eingearbeitet. Auch die ihr bekannten, ergänzenden Erhebungen von Dietz und Simon (2004) im Mark- und Gundwald hat sie ignoriert. Es ist für uns schon bemerkenswert, dass der Auftrag an Dietz und Simon (2004) letztlich im Auftrag der Planfeststellungsbehörde erfolgte. Wenn die Anhörungsbehörde schon nicht in der Lage ist, die Vorhabensträgerin zur Durchführung der notwendigen Untersuchungen zu veranlassen, sollte sie sie zumindest zur Erstellung vollständiger Unterlagen anhalten. Die Offenlage der vorliegenden Unterlagen hätte nicht erfolgen dürfen.

Wir bitten um eine erneute Beteiligung, wenn die Planfeststellungsunterlagen zur Bechsteinfledermaus vollständig erarbeitet sind.

Großes Mausohr

Die Vorhabensträgerin unterstellt „eine erhebliche gebietsbezogene Beeinträchtigung“ für den Kelsterbacher Wald, nicht aber für den Mark- und Gundwald, weil der betroffene Flächenanteil im Hinblick auf die Gesamtfläche zu gering sei (CG1, Teil 6, S. 115). Sie plant Aufwertungsmaßnahmen (M9, M20-M27).

Dietz und Simon (2005) vermuten, eine Funktion als Balzquartier. Die Vermutung knüpft an eine Beobachtung von Ortwein an, die in Dietz und Simon (2003?) für das Gebiet Mönchbruch niedergelegt ist: *„Hinweise auf Reproduktionskolonien im Umfeld des FFH-Gebietes liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet flächendeckend von Großen Mausohren, jedoch in geringer Dichte, genutzt wird. Während im Sommer vermutlich überwiegend Männchen und nicht-reproduzierende Weibchen im Gebiet vorkommen, können im Spätsommer und Frühherbst auch kleine Paarungsgruppen in Kästen beobachtet werden (Ortwein, mdl. Mitteilung)“*. Der Sachverhalt muss aufgeklärt werden, zumal Dietz und Simon (2004) im Mark- und Gundwald ein Weibchen mit Hinweis auf Reproduktion fangen konnten.

Die Kompensationsmaßnahme M9, die im Bereich der Hindernisbegrenzung durchgeführt werden soll, kann wegen der spezifischen Biotopansprüche (Jagd auf dem Boden alter Laubwälder) nicht greifen. Wir bezweifeln ausdrücklich, dass die Einstellung der Bewirtschaftung im Mönchbruch, positive Auswirkungen auf die Art haben wird. Voraussetzung für den Kompensationserfolg ist eine deutliche Begrenzung des Schalenwildes bzw. der Bau großer Wildgatter. In beiden Fällen geht der offene Boden als Jagdgebiet für die Mausohren verloren. Der Zusammenhang muss auch im Hinblick auf die Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Mönchbruch beachtet werden.

Breitflügelfledermaus

Die Vorhabensträgerin unterstellt *„eine erhebliche gebietsbezogene Beeinträchtigung“* (CG1, Teil 6, S. 114) und plant Aufwertungsmaßnahmen durch die Anlage von Waldlichtungen (M4), Niederwald (M10), sowie die Entwicklung von Waldrandstrukturen (M1, M7, M8 und M9). Sie vermutet Wochenstubenkolonien im benachbarten Siedlungsraum.

Die Nachweise in Hilgendorf (2004) hat die Vorhabensträgerin nicht ausgewertet. Insbesondere bleibt unklar, welche Bedeutung das Flughafengelände für die Art hat.

Der Status der Art ist für uns unklar. Es muss mangels klarer Sachverhalte eine Beeinträchtigung örtlicher Populationen unterstellt werden. Ob die Befreiungsvoraus-

setzungen des Art. 16 FFH-RL vorliegen, kann nicht entschieden werden. Die Aufwertungsmaßnahmen bleiben unbefriedigend, weil der funktionale Bezug nicht erkennbar ist. Wochenstubenkolonien in Kelsterbach oder Okriftel würden durch die großen Waldverluste mit Sicherheit beeinträchtigt. Sie könnten die Kompensationsmaßnahmen im Mönchbruch nicht erreichen.

Kleine Bartfledermaus

Die Vorhabensträgerin unterstellt „eine erhebliche gebietsbezogene Beeinträchtigung“ für den Kelsterbacher Wald (CG1, Teil 6, S. 114) und plant Aufwertungsmaßnahmen. Sie vermutet offenbar Wochenstubenkolonien im benachbarten Siedlungsraum.

Der Status der Art im Kelsterbacher Wald ist unklar. Dietz und Simon (2005) vermuten, dass der Wald Jagdgebiet und Sommerquartier ist. Für den Ausbaubereich Süd liegen keine Feststellungen vor. Im Mönchbruchbereich existiert offenbar eine Wochenstube (Senckenberg 2002). Die Kenntnisse zur Größe der Jagdgebiete sind offenbar noch unzureichend. Ausgehend von den Flugstrecken der Großen Bartfledermaus kann aber eine Zugehörigkeit der Tiere im Kelsterbacher Wald zur Kolonie im Mönchbruch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insgesamt fehlt ein Kenntnisstand zum Spätsommer, d. h. zur Paarungszeit.

Fransenfledermaus

Die Vorhabensträgerin schließt nicht aus, dass einzelne Individuen beeinträchtigt werden.

Nach den bisherigen Untersuchungen ist die Art im Kelsterbacher Wald selten. Nach Senckenberg (2002) ist der Wald Jagdgebiet, Sommer- und Winterquartier (Bd 5, S. 186). Hingegen liegen zahlreiche Feststellungen für den Ausbaubereich Süd vor (Hilgendorf 2004). Für diese Flächen kann das Vorkommen einer Wochenstube nicht ausgeschlossen werden.

Es besteht weiterer Bedarf nach einer Sachverhaltsaufklärung, insbesondere für den Ausbaubereich Süd. Die Bewertung durch die Vorhabensträgerin muss nach den Ergebnissen in Hilgendorf (2004) verworfen werden.

Großer Abendsegler

Die Vorhabensträgerin sieht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als erfüllt an, weil der ganzjährige Lebensraum im Kelsterbacher Wald vernichtet wird. Allerdings soll die Restfläche nördlich der Landebahn nutzbar bleiben. U.a. fallen fünf bis sieben Quartierbäume der Rodung für die Landebahn zum Opfer. Im Mark- und Gundwald führt der Ausbaubereich Süd zu einer Reduzierung potentieller Quartierbäume (CG1, Teil 6, S. 92). Das Vorhaben hat nach Meinung der Vorhabensträgerin keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vorkommen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (CG1, Teil 6, S. 117). Es werden Kompensationsmaßnahmen geplant (CG1, Teil 6, S. 125).

Die Art kommt im Kelsterbacher und im Mark- und Gundwald regelmäßig vor. In beiden Wäldern werden durch das Vorhaben Balz- und voraussichtlich auch Überwinterungsquartiere zerstört. Die Art reproduziert sich in Hessen offenbar nur an wenigen Punkten. Für das Vorhabensgebiet fehlt hierzu ein Nachweis. Allerdings liegen die betroffenen Wälder im Schwerpunktgebiet der Balz- und Überwinterung. Die Anzahl der Individuen, die den Kelsterbacher Wald und den beeinträchtigten Bereich des Mark- und Gundwald tatsächlich nutzen, ist nicht schätzbar. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den Eingriffsflächen große Überwinterungsgesellschaften angetroffen werden können. Dietz und Simon (2005) vermuten für den Kelsterbacher Wald eine „*weit überregionale Bedeutung*“ als Überwinterungsgebiet.

Im Hinblick auf die Zulassung des Vorhabens werden große Anstrengungen notwendig werden, um die Tötung der überwinternden Individuen zu verhindern. Zumindest in den alten Laubwaldbeständen muss eine Prüfung „Baum für Baum“ erfolgen. Winterquartiere in Baumhöhlen sind in Hessen z. T. mit 500 Individuen besetzt (Senckenberg 2002; entdeckt bei einer Fällung im Revier Goldstein)

Rauhhaufledermaus

Die Vorhabensträgerin sieht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als erfüllt an. U.a. fallen zwei Paarungsquartiere der Rodung für die Landebahn zum Opfer. Der Kelsterbacher Wald hat wichtige Balz-, Durchzugs- und Überwinterungsfunktion. Im Mark- und Gundwald führt der Ausbaubereich Süd zu einer starken Reduzierung potentieller Quartierbäume (CG1, Teil 6, S. 93). Das Vorhaben führt zu „*einer erheblichen Beeinträchtigung der ohnehin kleinen ... Teilpopulation*“ des Kelsterbacher Waldes. Der beeinträchtigte Teil des Mark- und Gundwaldes ist gering. Das Vorhaben soll „*aufgrund der flächigen Verbreitung in den Flusstälern Hessens*“ keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Population zur Folge haben (CG1, Teil 6, S. 117). Es werden Kompensationsmaßnahmen geplant (CG1, Teil 6, S. 125).

Hilgendorf (2004) konnte zeigen, dass die Art im Bereich des Ausbaubereiches Süd regelmäßig angetroffen werden kann. Die Lage möglicher Balz- und Überwinterungsquartiere wurde von der Vorhabensträgerin nicht ermittelt. Dies ist nachzuholen. Die meisten Nachweise stammen aus dem Rhein-Main-Gebiet (HDLGN 2003).

Im Hinblick auf die Zulassung des Vorhabens werden große Anstrengungen notwendig werden, um die Tötung der überwinternden Individuen zu verhindern. Zumindest in den alten Laubwaldbeständen muss eine Prüfung „Baum für Baum“ erfolgen, denn die Überwinterung kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. Senckenberg 2002, Bd. 3, S. 44).

Zwergfledermaus

Im Kelsterbacher Wald geht ein „großer Teil des Jagdgebietes“ der Kolonien verloren, die die Vorhabensträgerin in Kelsterbach (Ortslage) vermutet. Im Mark- und Gundwald führt der Ausbaubereich Süd zur Reduktion des Jagdgebietes. (CG1, Teil 6, S. 93). Das Vorhaben führt zu keiner gebietsbezogenen erheblichen Beeinträchtigung des Kelsterbacher Waldes. Der beeinträchtigte Teil des Mark- und Gundwaldes ist im Verhältnis zur gesamten Waldfläche gering. Da das Vorkommen der Art landesweit mit „A“ bewertet wird (HDLGN 2003) und der beeinträchtigte Bereich im Verhältnis zum verbleibenden Mark- und Gundwald nur gering sei, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des günsti-

gen Erhaltungszustandes in Hessen“ angenommen (CG1, Teil 6, S. 118). Es werden Kompensationsmaßnahmen geplant (CG1, Teil 6, S. 125).

Wie die Vorhabensträgerin die Konflikte mit der Rechtslage bewertet, bleibt unklar, weil ihr offenbar ein Textbaustein zur Rauhaufledermaus verrutscht ist.

Die Art gehört zu den häufigsten Arten im Kelsterbacher Wald. Die Vorhabensträgerin hat es versäumt, den Status der Art exakt zu klären. So ist unklar, aus wieviel Kolonien die Individuen stammen und ob die Art nicht sogar Wochenstuben im Kelsterbacher Wald hat. Dietz und Simon (2005) konnten balzende Tiere feststellen. Die Zwergfledermaus überwintert auch in Bäumen. In Hilgendorf (2004) sind zahlreiche Nachweise der Zwergfledermaus im Ausbaubereich Süd dargestellt. Der Status der Art bleibt dort vollkommen unklar. Denkbar sind auch Wochenstuben auf dem Flughafengelände. Die Bedeutung des Flughafens als Nahrungsraum ist ebenfalls unklar. Die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL sind nicht gegeben.

Mückenfledermaus (55 kHz)

Rausch (2003) vermutet, dass die Art im Kelsterbacher Wald Sommerquartiere besitzt und bodenständig ist. Dietz und Simon (2004) konnten die Art im Mark- und Gundwald innerhalb des Vorhabensbereichs nachweisen.

Die Vorhabensträgerin hat die Art nicht einmal erwähnt.

4. Vögel

Die Planfeststellungsunterlagen sind unvollständig. Es fehlen Bestandserfassungen u.a. für das eigentliche Flughafengelände. Hier existieren durchaus seltene und bedrohte Vogelarten, wie der Steinschmätzer und das Braunkehlen im Bereich des Parallelbahnsystems (CG1, Teil 6, S.28). Der Plan G1.VI.2 enthält aber überhaupt keine Eintragungen für den Bereich des Bahnsystems. Die Angaben für die Air Base und die Cargo City

Süd sind offenbar ebenfalls unvollständig. Die Unterlagen müssen vervollständigt und erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Sachverhaltsdarstellung zu den Vogelarten bleibt unvollständig. Trotz der Aufforderung des RP Darmstadt im Unterrichtungsschreiben ist weiterhin nicht erkennbar, was die Punktsymbole in Plan G1.VI.2 überhaupt bedeuten sollen (Brutplatz, Reviermittelpunkt, Revierzentrum, Beobachtungspunkt). Die Unvollständigkeit der Kartierung durch Senckenberg (2002) ist durch Hilgendorf (2004) belegt. Für eine Eingriffsbeurteilung und Prüfung von Befreiungen ist die Darstellung nicht ausreichend.

Die Vorhabensträgerin muss die Auswahl der von ihr betrachteten Arten erläutern. Die Verbotstatbestände richten sich gegen alle Arten, nicht nur die Arten des Anhangs 1 VRL oder gefährdete Arten. Nachfolgend werden Beispiele für die extreme Mangelhaftigkeit der Planfeststellungsunterlagen angeführt. Wir bitten, um eine vollständige Neubearbeitung zu den Vögeln. Im Einzelnen:

Habicht

Plan G1.VI.2 zeigt ein Symbol im südwestlichen Rodungsbereich. Die Vorhabensträgerin sieht trotzdem keinen Verstoß gegen das Verbot der absichtlichen Zerstörung eines Brutplatzes.

Sperber

Korn und Stübing (2003) hatten im Bereich der A380-Werft einen Brutplatz nachgewiesen. Die Vorhabensträgerin ignoriert die Feststellung und sieht keinen Verstoß gegen das Verbot der absichtlichen Zerstörung eines Brutplatzes.

Eisvogel

Rausch (2002) enthält den Hinweis auf einen Brutplatz am Südufer des Mönchwaldsees. Die Vorhabensträgerin ignoriert die Feststellung und sieht keinen Verstoß gegen das Verbot der absichtlichen Zerstörung eines Brutplatzes.

Steinkauz

Das Brutpaar im Streuobstbestand der Gemeinde Kelsterbach existiert seit mindestens Mitte der 90er Jahre (Norgall unveröff.). Es wurde vielfach belegt, dass die Art unbedingt akustisch kommunizieren muss, wenn sie erfolgreich brüten soll. Durch die Aktivität in der Dämmerung (Hauptbalzzeit Febr-April, Standortrufe der Jungvögel Mai/Juni-Juli) ist eine Vergleichbarkeit mit den Waldvögeln am Flughafen nicht gegeben. Es ist vom Verlust des Brutreviers auszugehen. Die Vorhabensträgerin muss den Verlust ausgleichen.

Flussregenpfeifer

Die Vorhabensträgerin prognostiziert die erhebliche Beeinträchtigung eines Brutplatzes, sieht aber nicht das Verbot des § 42 ausgelöst (CG1, Teil 6, S. 96). Tatsächlich wird der Brutplatz aber überbaut und geht verloren. Die Vorhabensträgerin muss den Verlust ausgleichen.

Mittelspecht

Die Vorhabensträgerin hat verkannt, dass sie zunächst einmal die Minimierung des Eingriffs durchführen muss, um die Verluste der Reviere zu reduzieren. Über die Ausgleichsmaßnahmen kann im Zusammenhang mit der Rechtsfolge aus Art. 4 Abs. 4 VRL (bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) entschieden werden. Diese Unterlagen müssen noch erstellt werden. Wir gehen davon aus, dass eine Zulassung nach Art. 4 Abs. 4 VRL nicht möglich ist.

Hohltaube

s. Mittelspecht

Schwarzspecht

s. Mittelspecht

Der Kelsterbacher Wald ist nach der Realisierung des Vorhabens kein Lebensraum der Art mehr.

Baumfalke

Die Aussagen zum Jagdgebiet des Baumfalken sind fachlich falsch. Die Art jagt im freien Luftraum. Sie wird ggf. durch die Beseitigung potentieller Brutplätze beeinträchtigt.

Doch auch dies ist eher unwahrscheinlich, weil es sich um einen Folgenutzer insbesondere von Nestern der Rabenkrähe handelt.

Teichralle

Die Aussagen zum Lebensraum der Art sind fachlich falsch. Der nördliche Mark- und Gundwald ist kein Brutplatz. Die Problematik am Mönchwaldsee wurde in der Stellungnahme zum VSG behandelt.

Wendehals

s. Mittelspecht

Obwohl mindestens zwei Reviere im Kelsterbacher Wald zerstört werden, sollen die Voraussetzungen des § 42 BNatSchG nicht erfüllt sein. Die Vorhabensträgerin muss den Verlust ausgleichen.

Heidelerche

s. Mittelspecht

Die Vorkommen im Bereich der CCS werden zerstört, gleichwohl sollen die Voraussetzungen des § 42 BNatSchG nicht erfüllt sein. Die Vorhabensträgerin muss den Verlust ausgleichen.

Schwarzmilan

s. Mittelspecht

Der Bestand des Kelsterbacher Waldes beträgt 2 bis 4 Brutpaare. Außerdem jagt die Art regelmäßig über den Mainwiesen (Senckenberg 2002). Die Vorhabensträgerin unterstellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Individuen. Dieser Rechtsbezug muss erläutert werden, zumal der Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG angeblich nicht ausgelöst wird.

Wespenbussard

Die Vorhabensträgerin unterstellt eine „*erhebliche Beeinträchtigung der Teilpopulation*“ des Kelsterbacher Waldes. Dieser Rechtsbezug muss erläutert werden, zumal der Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG angeblich nicht ausgelöst wird. Die Art macht ausgedehnte Balzflüge über den Brutgebieten. Die hochaufsteigende Bebauung des Aus-

baubereiches Süd wird den Mark- und Gundwald als Brutgebiet voraussichtlich unbrauchbar machen. Wie beim Kleinen Abendsegler sollen Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes durchgeführt werden (M4 und M6). Diese Maßnahme umfassen ca. 16 ha, so dass sie den Verlust von mehrerer hundert Hektar Wald nicht aufwiegen können. Die Vorhabensträgerin müsste auch einmal erläutern, worin sie die Stützungsfunktion ihrer Maßnahmentypen überhaupt sieht. Der Wespenbussard brütet im Hochwald und benötigt hierzu eine gewisse Störungsfreiheit. Seine Nahrung, „Wespen“ (= Wildbienen) sowie in geringerem Umfang auch Reptilien und Kleinsäuger, findet er in hohem Anteil im Wald. Dieser und die Reptilienvorkommen des Kelsterbacher Waldes werden weitgehend sofort zerstört (vgl. Zauneidechse und Schlingnatter).

Grauspecht

s. Mittelspecht

Grünspecht

Obwohl nach Meinung der Vorhabensträgerin mindestens 6 Brutstandorte im Kelsterbacher Wald zerstört werden, sollen die Voraussetzungen des § 42 BNatSchG nicht erfüllt sein. Für den Ausbaubereich Süd konnten wir in 2004 ein weiteres Revier nachweisen (s. Stellungnahmen zur Ausweisung des LSG Mark- und Gundwald). Die Vorhabensträgerin muss den Verlust ausgleichen.

Turteltaube

Die Vorhabensträgerin unterstellt eine „*erhebliche Beeinträchtigung der Teilpopulation*“ des Kelsterbacher Waldes. Dieser Rechtsbezug muss erläutert werden, zumal der Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG angeblich nicht ausgelöst wird. Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen muss berücksichtigt werden, dass die Art im Kelsterbacher Wald häufiger ist als in allen anderen Teilen des Untersuchungsgebietes.

Kiebitz

Im Plan G1.VI.2 ist nur ein Symbol enthalten, obwohl auf dem Flughafen sogar zwei Paare vorkommen sollen. Da innerhalb des Zauns große Flächen zusätzlich versiegelt werden, unterstellt die Vorhabensträgerin den Verlust dieser Brutplätze. Der Kiebitz soll „*als Brutvogel aus dem Untersuchungsgebiet verschwinden*“. Die Vorhabensträgerin irrt,

wenn sie meint, dass Verbote des § 42 BNatSchG hierdurch nicht ausgelöst würden. Es handelt sich um eine Art, für die Hessen VSG nach Art. 4 Abs. 2 VRL gemeldet hat. Der Bestand ist seit Jahren rückläufig. Er beträgt nach der aktuellen Schätzung im „Fachkonzept“ (Stand 20.09.04) nur noch 250-450 Brutpaare. Der Verlust der Brutreviere ist mindestens auszugleichen. Die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen M11 und M12 sind fachlicher Nonsens (s.u.).

Neuntöter

s. Mittelspecht

Der Brutbestand des Neuntöters wurde im Kelsterbacher Wald und im Mark- und Gundwald nur in einer Brutsaison untersucht. Dies ist für diese Art nicht ausreichend, um den über einen längeren Zeitraum vorhandenen Brutbestand zu erfassen. Rausch (2002) fand z. B. ein fütterndes Tier südlich der Abt. 33 des Kelsterbacher Waldes in der Stromtrasse. Diese Revier fehlt in Plan G1.VI.2. Die Verluste sind auszugleichen.

Steinschmätzer

Die Vorhabensträgerin hat in Plan G1.III.4.4 ein Symbol der Art in der CCS bzw. der Air Base eingetragen. Das Vorkommen würde durch den Ausbau zerstört. Auf die Planungsdefizite zu dieser Art wurde bereits eingangs hingewiesen. Wegen des starken Bestandsrückgangs, dem hohen Bedrohungsgrades und der geringen Zahl an Brutpaaren in Hessen sind besonders sorgfältige Planungen notwendig, um die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

5. Reptilien

Die Vorhabensträgerin hatte es versäumt für diese Tiergruppe Bestandserfassungen durchzuführen (vgl. Senckenberg 2002). Die in 2004 durchgeführten Erhebungen sollen zwar bereits vorliegen, sie wurden aber nicht offengelegt. Dies ist nachzuholen. Wir bitten um Übersendung dieser sachverständigen Unterlagen nach § 35 HENatG.

Die Angaben zu den Reptilienarten sind dürftig. Eine Darstellung im Plan fehlt ganz. Mit folgenden Reptilienarten kann aufgrund der Habitatausstattung, z. T. in großen Populationen, gerechnet werden (vgl. Senckenberg 2004)

- Blindschleiche (*Kelsterbacher Wald, Mark- und Gundwald; Flughafengelände*)
- Waldeidechse (*Kelsterbacher Wald, Mark- und Gundwald; Flughafengelände*)
- Zauneidechse (*Kelsterbacher Wald, Mark- und Gundwald; Flughafengelände*)
- Schlingnatter (*Kelsterbacher Wald, Mark- und Gundwald; Flughafengelände*)

Senckenberg (2002) erwähnt die Art für das Untersuchungsgebiet „Mörfelden“, zu dem auch das FFH-Gebiet „Mark- und Gundwald“ gehört. Die Vorhabensträgerin erwähnt die Waldeidechse nicht, für die anderen Arten schließt sie Verstöße gegen die Artenschutzverbote nicht aus. Für Arten des Anhangs IV FFH-RL gelten strenge Zulassungsvoraussetzung. Die Alternativenprüfung muss sich auf die betroffene Population erstrecken. Die Vorhabensträgerin hat den Rechtsmaßstab verkannt. Auf den Erhaltungszustand im gesamten Verbreitungsgebiet kommt es nicht an.

Die Schlingnatter ist in Deutschland und in Hessen „stark gefährdet“ (Rote Liste²). Die Bestandssituation in Hessen ist weitgehend unklar, doch nehmen die Bestände offenbar stark ab (Artensteckbrief, S. 5). Von 191 Nachweisen stammten nur 15 (7,9 %) aus dem Naturraum D53, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll (HDLGN 2003). Die Art soll nach den Planfeststellungsunterlagen „*nördlich der BAB 3*“ vorkommen. Geeignet sind mindestens die Flächen unter den Stromleitungen. Aus Norddeutschland und Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen aus Kiefernwäldern bekannt, die zumindest in den lichten Bereichen (Waldränder!) besiedelt werden. Warme, Gebüsch reiche Lebensräume der Kulturlandschaft werden in Süddeutschland besiedelt. Die Schlingnatter dürfte im FFH-Gebiet Kelsterbacher Wald auf gute Habitatvoraussetzungen treffen. Die Vorhabensträgerin hat es versäumt sich über das Vorkommen im Eingriffsraum ein genaueres Bild zu machen. Sie behauptet statt dessen einfach, dass der Lebensraum nach der Baumaßnahme wieder zur Verfügung stünde. Dies ist ein verbaler „Befreiungsschlag“, der in der Sache nicht belegt und auch nicht glaubhaft ist. Die Flächen nördlich der BAB 3 werden vollständig umgestaltet. Die Population wird voraussichtlich durch die Baumaßnahme vernichtet. Sind die Schlingnattern in ihrem Vorkommen auf die Flächen unter den Hochspannungsleitungen und das RWE-Werk begrenzt, wäre bereits der potentielle künftige Lebensraum in zwei Teilflächen aufgespalten. Die von der Vorhabensträ-

gerin unterstellten Restbestände wären plötzlich in zwei Teilpopulationen isoliert. Die Überlebensfähigkeit solcher Individuen schwachen Vorkommen wäre nur noch minimal. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht einmal geplant. Das Vorhaben ist bereits unzulässig, weil die Voraussetzungen des Art. 16 FFH-RL nicht einmal im Ansatz vorliegen.

Für die Zauneidechse im Mark- und Gundwald befürchten wir eine Vernichtung der dortigen Population bereits durch die A380-Werft. Soweit Restbestände tatsächlich erhalten bleiben sollten, würden diese durch den vorliegenden Ausbauplan zerstört. Die große Population im Kelsterbacher Wald dürfte auf die Leitungstrassen konzentriert sein. Sie ist damit ebenfalls von der Vernichtung bedroht.

6. Amphibien

Der Plan G1.VI.3, der dem Artenschutz-Band zugeordnet ist, ist wenig aussagekräftig. Verwertbare Informationen enthält Plan G1.III.4.5. Doch auch dieser Plan ist unvollständig. Die vorhanden Unterlagen wurden offenbar auch zu den Amphibien nur oberflächlich ausgewertet.

Teichmolch

Norgall konnte am Gewässer B/700 im März 2003 mehrere Individuen unter Holzstücken bei kalter Witterung nachweisen. Rausch (2001) enthält weitere Nachweise. Die Vorhabensträgerin hat die Art nicht nachgewiesen. Die Unterlagen sind zu überarbeiten.

Erdkröte

Die Art wurde von Rausch (2001) nachgewiesen. Außerdem wurden uns Hinweise auf überfahrene Erdkröten an der K 152 mitgeteilt. Es wäre eine echte Überraschung, wenn die Art nicht im Mönchwaldsee laichen würde. Die Unterlagen sind zu vervollständigen.

Laubfrosch

Die Art wurde von Rausch (2001) nachgewiesen. Die Vorhabensträgerin ignoriert dies. Die Unterlagen sind zu überarbeiten.

Kreuzkröte

Die Vorhabensträgerin nennt verschiedene Nachweise. Diese sind nur t.w. in Plänen dargestellt (s.o.). Die Textangaben sind widersprüchlich (CG1, Teil 6, S. 72 und 107). Für keinen Laichplatz erfährt man etwas zur Populationsgröße oder dem Reproduktionserfolg. Bei einer Pionierart wie der Kreuzkröte ist die langfristige Überlebensfähigkeit nur gesichert, wenn die Laichgewässer dauerhaft in einem geeigneten Zustand bleiben. Die je nach Witterung entstehenden zusätzlichen Pfützen können den Fortbestand der Art nicht sichern. Auch ein einmaliger „Bruterfolg“ ändert hieran nichts. Die Feststellung der Vorhabensträgerin, dass die Verbote des § 42 BNatSchG für einzelne Individuen erfüllt seien, ist eine dramatische Untertreibung. Nach dem bisher mitgeteilten Kenntnisstand muss unterstellt werden, dass die Vorkommen im Bereich des Flughafens weitgehend vernichtet werden (Nordbereich, Air Base, Ausbaubereich Süd). Die Planung eines Ersatz-Laichgewässers im Bereich des Versickerungsbeckens M12 wird den Konflikt nicht lösen. Die Fläche ist völlig vom Wald umstanden und schon deshalb ungeeignet. Außerdem wird in allen anderen Gutachten entweder erläutert, dass dort kein Wasser stehen bleiben kann oder nicht stehen bleiben darf (Vogelschlag). Kreuzkröten benötigen zur Entwicklung gut 6-8 Wochen. Die Kröte laicht zwar in allen möglichen mehr oder weniger sterilen Pfützen ab. Die Planung eines dauerhaften (!) Kreuzkröten-Laichplatzes ist technisch aber nicht einfach zu bewerkstelligen. Die Eingriffs- und Ausgleichplanung zur Kreuzkröte muss vertieft, die Planung des Ersatzgewässers an einen anderen Ort verlegt und konkretisiert werden.

Springfrosch

Die Angaben der Vorhabensträgerin (5 Laichgewässer, u.a. nördlich des Mönchwaldsee) weichen von Senckenberg (2002) ab, denn dort werden nur die Vorkommen nördlich der BAB 3 unter der Hochspannungsleitung genannt (50 Ballen verteilt auf drei Gewässer).

Die Vorhabensträgerin muss erläutern wie sie die Gewässer nördlich der BAB 3 erhalten will. Nach unserer Einschätzung wird das Vorkommen völlig zerstört, zumal ein Laichplatz nördlich des Mönchwaldsee wohl nicht existiert. Die Planung des Ersatzlaichgewässers kann die Funktion nicht erfüllen, weil die Art traditionell ihren angestammten Laichplatz anwandert. Im Übrigen wird die Masse der Tiere wohl im Winterlager durch den Bau der Landebahn bereits umgebracht.

Das Vorkommen im Mark- und Gundwald ist sehr groß. Es wird durch den Ausbau im Süden stark beeinträchtigt, weil große Teile des Jahreslebensraumes vernichtet werden. Wir verweisen ausdrücklich auf unsere Stellungnahme im A380-Verfahren, wo wir bereits zu den betroffenen Individuenzahlen und den Habitatansprüchen Stellung genommen haben. Nun wird ein weiteres Laichgewässer ebenfalls stark beeinträchtigt. Die Vorhabensträgerin stellt fest, dass der Springfrosch die einzige Braunfroschart im nördlichen Randbereich des Mark- und Gundwald sei. Die Vorhabensträgerin stellt weiter fest, dass der Ausbau im Süden „zwei nachgewiesene Laichgewässer“ (CG1, Teil 6, S. 109) vernichtet. Der Konflikt wird nicht gelöst. Für uns ist diese Information aus dem Plan (G1.III.4.5) nicht nachvollziehbar. Wir bitten um die Zusendung vollständiger Unterlagen. Die Voraussetzung des Art. 16 FFH-RL liegen angesichts der unklaren Sachverhalte und der Fehlplanungen nicht vor.

Kammolch

Der Sachverhalt ist wie beim Springfrosch für den Mark- und Gundwald nicht nachvollziehbar. Die bedeutenden Vorkommen C8900 und C8800 verlieren weiteren potentiellen Landlebensraum. Die Vorhabensträgerin schließt eine Beeinträchtigung der Populationen nicht aus, zumindest sieht sie Art. 12 FFH-RL verletzt. Wie die Maßnahme M18, die nördlich des Mönchwaldsees, die Population des Kammolch stützen soll, bedarf der Erklärung. Der Befund hat Rückwirkungen auf die Verträglichkeitsprüfung. Es müssen auch für den Kammolch Maßnahmen nach dem Regime von Art. 6 Abs. 3ff FFH-RL getroffen werden.

Kleiner Wasserfrosch

Die Situation der Art ist in Hessen noch unklar. Ein Artgutachten lag bisher noch nicht vor. Soweit in 2004 ein entsprechender Auftrag abgearbeitet wurde, bitte wir um die Überlassung des Artgutachtens.

Das Vorkommen im Kelsterbacher Wald wird zerstört. Die Vorhabensträgerin plant die Gewässerneuanlage mit einer Größe von 1.500 m². Die Wasserfläche wird ausweislich der maßstabsgerechten Zeichnung in CG1, Teil 4, S. 99 etwa 20 m² betragen. Das Gewässer wird damit deutlich kleiner ausfallen als die Gewässer, die zerstört werden. Es kann wegen der geringen Größe und der Schattenlage im Wald niemals die Bedeutung

und Funktion der zerstörten Gewässer übernehmen. Hinzu kommt das Problem der Laichplatzbindung des *R. lessonae* und die Konkurrenz durch den Seefrosch [bzw. den „Wasserfrosch“ (*R. esculenta*)] bei einer Neuanlage in der Nachbarschaft des Mönchwaldsee. Die jetzigen Laichplätze liegen auch abseits des Freizeitverkehrs. Das Nordufer des Mönchwaldsees wird hingegen begangen, wie die Pfade im Wald zeigen.

7. Käfer

Die Vorhabensträgerin unterstellt zutreffend, dass das Vorhaben potenzielle Lebensräume des Heldbocks in Anspruch nimmt. Die Vorhabensträgerin schreibt hierzu, dass im Kelsterbacher Wald und in den nördlichen Bereichen des Mark- und Gundwaldes „ein geringes Vorkommen des Heldbocks nicht auszuschließen“ ist (CG1, Teil 6, S. 110). Da die Vorhabensträgerin selbst unterstellt, dass ihre Sachverhaltsfeststellungen nicht ausreichend waren, muss sie hier nacharbeiten. Die Frage ist von hoher Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. In der Frage der Signifikanz etwaiger Vorkommen müssen wir der Vorhabensträgerin ausdrücklich widersprechen. Es ist vielfach belegt, dass Populationen über Jahre und Jahrzehnte erfolgreich an einem einzigen Baum nachgewiesen werden können. Gegen die These von einem nur kurzzeitigen Vorkommen der Art an einem einmal gewählten Brutplatz sprechen alle Erfahrungen und vor allem auch die lange Lebensdauer des Käfers.

Das Vorhaben führt bekanntlich zu erheblichen Konflikten mit dem Artenschutzrecht in Bezug auf den Hirschkäfer. Die geplante Verlagerung des erkennbaren Brutmaterials in geeignete andere Waldbestände ist prinzipiell die richtige Konsequenz. Sie muss allerdings ggf. in großem Umfang durchgeführt werden. Gegen eine Verlagerung des gesamten Brutmaterials in das NSG Mönchbruch sprechen die Konflikte, die der Einbau des Brutmaterials auslöst. Diese lösen gewaltige Erdbewegungen aus und sind mit der NSG-Verordnung nicht vereinbar. Die Vorhabensträgerin hat dies offenbar nicht erkannt. Wenn es wie im Planfeststellungsbeschluss zu der Auflage kommt, dass die Arbeiten unter Aufsicht der ONB stattfinden sollen, werden die Konflikte „verwaltet“ aber nicht gelöst. Es stellt sich auch die Frage, ob hier nicht die Gelegenheit genutzt werden muss, geeignete Wälder ohne Hirschkäfer mit einem Teil des Brutmaterials zu impfen.

Der Große Goldkäfer wurde von Schaffrath (2001) mehrfach und 2mal sogar an potentiellen Brutbäumen gesehen. Es muss geprüft werden, ob die Individuen (Larven) in diesen Bäumen gesichert werden können. Der Käfer ist keine Art, die Anhang IV der FFH-RL genannt wird. Die Vorhabensträgerin irrt hier.

Der in Deutschland sehr seltene Schmaldeckenbock wurde von Senckenberg (2002, Bd. 5, S. 398) nur im Kelsterbacher Wald mehrfach und dort in großer Zahl angetroffen. Die Vorhabensträgerin zitiert die Funde sehr unvollständig. Es wurden Zahlen von 50, 200 und 1.000 Individuen genannt. Bei aller Vorsicht, die beim Auftreten von Insekten angezeigt ist, muss hier das bodenständige Vorkommen dieses Käfers angenommen werden.

8. Schmetterlinge

Der Weißer Waldportier zählt zu den großen Raritäten des FFH-Gebietes Kelsterbacher Wald. Die Art musste in die höchste Gefährdungsstufe der Roten Liste Hessens eingestuft werden („vom Aussterben bedroht“, Stufe 1). In Deutschland ist die Art stark gefährdet (Stufe 2). Die Vorhabensträgerin verkennt, dass der gefundene Standort ohne spezielle Maßnahmen zerstört wird. Die Population wird voraussichtlich vollständig vernichtet. Bereits die laufenden Baumaßnahmen zum RWE-Umspannwerk sind mit dem Schutz des Falters nicht vereinbar. Das Regierungspräsidium hat hier fachlich schlicht versagt, weil es trotz Vorliegens der Senckenberg Untersuchungen (2002) den Konflikt nicht einmal erkannt hat. Der hohe Grad der Bedrohung macht eine spezielle Überprüfung der Vorkommen notwendig. Soweit der Falter bestätigt werden kann, muss eine spezielle Planung zum Schutz dieser hochbedrohten Art erfolgen (Gewinnung von Gelegen, Zucht, Aussetzung, Erhaltung von Brutmaterial, etc.). Die formale Zuordnung irgendwelcher Maßnahmentypen ist nicht sachgerecht. Auf die Beschreibung der Lebensansprüche in Senckenberg (2002) wird verwiesen. Da keine Nachweise vom Flughafengelände vorliegen, ist der Lebensraum dort und im Nahbereich wohl ungeeignet (Futterpflanzen, Luftverwirbelung!!). Wald-Lichtungen entsprechen nicht dem Typ des lichten Waldes in Verbindung mit halboffenem, mageren Grünland, usw..

Für den Kleinen Schillerfalter stellt sich die Problematik vergleichbar wie für den Waldportier.

Kleiner Eichenkarmin: Die Vorhabensträgerin hat Senckenberg (2002) nicht richtig gelesen. Im Kelsterbacher Wald wurde die Schwesternart, der Große Eichenkarmin, nachgewiesen. Die Unterlagen müssen überarbeitet werden. Wir bitten um erneute Beteiligung.

9. Pflanzen

Die botanischen Artenschutz Konflikte halten wir für lösbar, wenn folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Vorkommen, die nicht überbaut werden, sind am Standort zu erhalten. Dies bedeutet auch die sachgerechte Pflege (Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen).
2. Vorkommen, die überbaut werden, können durch Verpflanzung erhalten werden. Die reine Aussaat wird hier nicht genügen. Ggf. ist Boden mit Vegetation zu verpflanzen. Die Vorhabensträgerin muss allerdings die „handwerklichen Probleme“ der Verpflanzung noch lösen. Wir bitten um erneute Beteiligung an den überarbeiteten Unterlagen.

Die bisherige Maßnahmenplanung muss verworfen werden. Dies gilt insbesondere für die Maßnahme M18 für *Iris pseudacorus*. Der geplante Standort wäre zu schattig. Die Pflanze würde hier nach einiger Zeit vergehen. Die Umpflanzung an den Mönchwaldsee wäre eine einfache und machbare Lösung. M12 ist kein geeigneter Standort, weil der Boden immer wieder austrocknet.

10. Ausgleichsmaßnahmen mit Artenschutzfunktion CG1, Teil 4)

Die Vorhabensträgerin schlägt Maßnahmen vor, die die nachteiligen Folgen für die Arten ausgleichen sollen. Die Maßnahmen sind überwiegend ungeeignet. Soweit es sich um waldbauliche Maßnahmen im Kelsterbacher Wald handelt, gehen sie auf Kosten der vorhandenen Waldflächen. Sie können schon deshalb die Eingriffe und nachteiligen Ef-

fekte auf spezielle Arten, insbesondere auf die Fledermäuse, nicht mildern. Will man solche positiven Effekte gleichwohl behaupten, dann muss man sie tatsächlich herleiten und nicht einfach nur behaupten. Maßnahmen im Bereich der Hindernisfreiheit der geplanten Bahn sind hierzu wegen der Schadstoff- und Licht-Immissionen nicht geeignet. Die Planung ist unbedingt zu überarbeiten und um tatsächliche Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen. Im Einzelnen:

M1: (3,96 ha, S. 58)

Flächen mit Bäumen 2. Ordnung sind kein geeigneter Neuntöter Lebensraum mehr. Die Bedeutung für die Turteltaube ist zweifelhaft. Soweit die Waldränder als Waldinnenränder (Waldschneisen) entstehen werden, z. B. entlang der Leitungstrassen im Wald südlich der Landebahn und westlich der westlichen Flugzeugbrücke, können sie Arten wie dem Neuntöter keinen Lebensraum bieten. Sie sind zu schmal und zu „dunkel“.

M4: (0,66 ha, S. 66)

Die Maßnahme leitet die gegenteilige Entwicklung zu M27 ein. Der Widerspruch ist aufzulösen. Der Effekt für den Artenschutz kann nur einsetzen, wenn die Waldlichtungen von den entsprechenden Arten auch tatsächlich genutzt werden können. Dies ist überwiegend nicht der Fall. Das Große Mausohr jagt nicht auf Lichtungen, sondern im Wald.

M6: (15,15 ha, S. 70)

Die Funktionalität der Maßnahme ist zu bezweifeln. Für den Bereich südlich der Landebahn ist die Sukzession aus vorhandenen Beständen heraus völlig unmöglich. Die Bestände werden mit Sicherheit zerstört. Sie befinden sich auf einem völlig anderen Geländeniveau als der eigentliche Wald. Wenn die Leitungstrassen in die Erde verlegt werden, müssen in diesem Bereich große Erdbewegungen stattfinden und die tiefen Geländeteile auffüllen. Für den Bereich nördlich der Landebahn unterstellen wir ebenfalls, dass die Baumaßnahmen zur Erdverlegung der Leitungen, die vorhandenen Bestände komplett zerstören wird. Lässt man diese grundsätzliche Problematik außer acht, so bleibt festzuhalten, dass der Mittelspecht von der Maßnahme nicht profitiert. Grau- und Schwarzspecht werden den Kelsterbacher Wald nach Realisierung des Vorhabens voraussichtlich nicht mehr als Brutvögel besiedeln können, da der Altholzanteil zu gering ist und der

Wald sich auflösen wird. Eine Stützung für den Sperber kann man in der Maßnahme ganz sicher nicht erkennen. Gerade zur Brutzeit jagt die Art im Wald. - Wenn die Maßnahme keine Ausgleichsmaßnahme für Vögel sein soll, dann kann sie auch keine Maßnahme zur Kompensation im Artenschutz für Vögel sein (vgl. Ziel der Maßnahme).

M7: (5,27 ha, S. 72)

Es handelt sich um Maßnahmen im Bereich der Hindernisfreiheit, die aus Sicherheitsgründen erfolgen müssen. Flächen, die unmittelbar an die neue Landebahn grenzen, stellen voraussichtlich nur ein sehr minderwertiges Habitat dar. Dies zeigt auch die Situation entlang des bestehenden Flughafenzauns, insbesondere entlang der Startbahn-18-West. Die Masse der Neuntöter findet man auf der Heidelandschaft und bereits seltener in den Forstkulturen. Trotz optisch geeigneter Habitate wird der Rand des Flughafens beinahe gar nicht besiedelt (vgl. Plan G1.VI.2). Wenn keine Gehölze gepflanzt werden sollen, die Beeren tragen, dann können keine heimischen Sträucher mit Dornen gepflanzt werden. Weißdorn trägt bekanntlich sehr schöne und in der Vogelwelt geschätzte Beeren. Will die Vorhabensträgerin das Problem des Vogelschlages nun doch erhöhen, in dem sie scharenweise Drosseln anlockt? – Wenn die Maßnahme keine Ausgleichsmaßnahme für Vögel sein soll, dann kann sie auch keine Maßnahme zur Kompensation im Artenschutz für Vögel sein (vgl. Ziel der Maßnahme).

M8: (11,15 ha, S. 74)

s. M1. - Wenn die Maßnahme keine Ausgleichsmaßnahme für Vögel sein soll, dann kann sie auch keine Maßnahme zur Kompensation im Artenschutz für Vögel sein (vgl. Ziel der Maßnahme).

M9: (12,68 ha; S. 77)

Es handelt sich um Bereiche innerhalb der Zone der Hindernisfreiheit, die aus Gründen der Flugsicherheit umgestaltet werden müssen. Lage und Struktur ist mit einer Ausgleichsfunktion für Waldvögel nicht vereinbar, denn Hochwald soll hier gerade nicht entstehen. Der angestrebte geschlossene Waldrand führt zu einer dichten Vegetation. Damit sind die Flächen für Grau-, Mittel- Schwarzspecht und Wendehals mit Sicherheit nicht nutzbar bzw. von sehr minderwertiger Habitatqualität.

M10: (0,70 ha, S. 80)

Die Bezeichnung der Maßnahme ist irreführend. Es entsteht natürlich kein Niederwald, sondern eine Fläche, die sich nicht mit traditionellen forstlichen Bewirtschaftungsformen vereinbaren lässt. Niederwälder waren bzw. sind extrem intensiv genutzte Rohstofflieferanten, sich auf nährstoffarmem Substrat wie im Kels-terbacher Wald nicht herstellen lassen. Es wird ein stark gestörter Gehölzsaum entstehen, über dessen ökologische Qualitäten (Licht am Boden, Frühjahrsgeophyten, etc.) sich nichts vorhersagen lässt. Es werden ja nicht einmal die Gehölzarten verbindlich bestimmt. Natürlich werden irgendwelche Tiere die Fläche besiedeln. Doch darf man hier nicht mehr als Ubiquisten erwarten. In unmittelbarer Nähe zur Landebahn ist die positive Wirkung für Fledermäuse gering bis nicht vorhanden. Wie schreibt die Vorhabensträgerin zur Zwergfledermaus zur grundsätzlichen Nutzbarkeit des Kelsterbacher Waldes: *„Allerdings ist in diesen Bereichen durch betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffeintrag mit einer Minderung der Habitatqualität zu rechnen“* (CG1, Teil 6, S. 118).

M11: (135,82 ha, S. 82)

Die Entwicklung einer Zwergstrauheide kann niemals als Stützungsmaßnahme für Kiebitz und Flußregenpfeifer dienen. Auch wenn dort tatsächlich Sandflächen offen bleiben sollten, was gänzlich unwahrscheinlich ist, wird der Regenpfeifer hier nicht einmal irrtümlich rasten. Dieser Punkt ist fachlich grober Unfug. Etwas anderes kann für den Kiebitz gelten, wenn es um die Anlage von Grünland geht. Die Vorhabensträgerin sollte sich hier entscheiden. Für uns ist nicht vorstellbar, dass man rund um die neue Landebahn eine Heide entwickelt. Hinsichtlich der Zauneidechse muss die Wirkung bezweifelt werden, da auch der bestehende Flughafen im Parallelbahnsystem nicht und die 18-West nur an den Waldrändern besiedelt wird.

M20 (210,51 ha; S. 102)

M21 (42,0 ha, S. 105)

M22 (70,1 ha, S. 108)

M23 (20,02 ha, S. 111)

M24 (52,0 ha, S. 114)

M25 (102,49 ha, S. 118)

M26 (19,10 ha, S. 120)

M27 (1,47 ha, S.124)

Die Maßnahmen sollen im NSG Mönchbruch durchgeführt werden. Sie sind durch die Rechtslage bereits vorgegeben oder unzulässig. Sie können keinen Ausgleich oder Ersatz darstellen. Die Maßnahmen stehen offensichtlich im Konflikt mit den rechtlichen Vorgaben der FFH-RL, denn zum „*Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept*“ wird ausgeführt: „*Pflegemaßnahmen, die in diesem Bestand im Rahmen der für die Berichtspflicht aus Sicht der FFH-Richtlinie durchgeführten Kontrollen ggf. erforderlich werden, sind zulässig*“. Der RP Darmstadt hatte gefordert, etwaige Kohärenzmaßnahmen gegenüber dem FFH-Managementplan abzugrenzen (Nachforderungsschreiben vom 11.02.05/Fassung vom 30.08.05, S. 75). Dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, wie sich das Verhältnis der Maßnahmen zu den Bestimmungen der VRL darstellt. Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel und das Einbringen von Totholz stellen keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen dar. Ihre Bedeutung für den Artenschutz muss im Einzelfall hergeleitet bzw. nachgewiesen werden. Die positiven Effekte für die einzelnen Tiergruppen können nicht pauschal unterstellt werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, welchen Vorteil Habicht und Rotmilan von dem Maßnahmen zum Waldumbau haben sollen (CG1, Teil 6, S. 126).

Die Vorteilhaftigkeit der Maßnahme M27 (Auflassung von Wegen) für die Arten Grau-, Mittel-, Schwarzspecht und Wendehals ist nicht erkennbar. Die Beseitigung von Waldinnenrändern ist für Fledermäuse sogar nachteilig.

Bei der Maßnahme M26 wird die Altholzphase in ca. 100 Jahren, bei M25 in 50-60 Jahren erreicht. Die Maßnahmen stellen wegen der langen Zeitdauer keine Kompensation für (Artenschutz-) Funktionen reifer, alter Wälder dar. Die Vorteilhaftigkeit für den Wendehals ist nicht gegeben, für Hirschkäfer und Heldbock können sie erst eintreten, wenn alte Eichen vorhanden sind oder absterben. Dies wird noch >140 Jahre in Anspruch nehmen.

Es ist unklar, was bei M24 mit „Aufwertung durch Unterdrückung unerwünschter, konkurrenzstarker Arten“ gemeint ist.

M23 und M22 entsprechen, wie die Vorhabensträgerin unter „*Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept*“ selbst erläutert, der Rechtslage. M22 ist hinsichtlich der weiter zulässigen Maßnahmen viel zu unbestimmt. Hier ist „alles und nichts“ geregelt.

M21 auf M25 wird verwiesen.

M20 ist als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust reifer Wälder prinzipiell geeignet. Allerdings sind die o. g. Rechtsfragen zu klären.

11. Fehlerhafte Rechtsmaßstäbe

Die Unterschiede zwischen der Abwägungsentscheidung nach der Eingriffsregelung und der Zulassung einer Befreiung sind der Vorhabensträgerin offenbar nicht klar.

Defizite bei der Ermittlung seltener und/oder geschützter Tiere und Pflanzen wirken sich nach der Rechtsprechung des BVerwG immer dann als Abwägungsdefizit auf, wenn Hinweise auf das Vorkommen solcher Arten vorliegen, ohne dass diesen Hinweisen nachgegangen wird, so dass der Umfang der Beeinträchtigung der Arten nicht einmal richtig abgeschätzt werden kann.

Ein Ermittlungsdefizit im Artenschutz liegt hingegen immer dann vor, wenn zusätzliche Bestandserhebungen Auswirkungen auf die Zulassung haben können. Die Vorhabensträgerin hat aber nicht einmal die Rechtsprechung des VGH-Kassel beachtet, wonach nur solche Bestandserhebungen vorzunehmen sind, die das Projekt nicht grundsätzlich in Frage stellen.

Befreiungen nach § 62 BNatSchG und § 30b HENatG dürfen nur erteilt werden, wie dies zur Erreichung des Vorhabensziels notwendig ist. Die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen bezieht sich ausdrücklich nicht auf das Gesamtprojekt. Sie setzen vielmehr eine am Individuum und am Einzelstandort ausgerichtete Prüfung voraus. Denn nur so können Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen entwickelt werden, die sich entsprechend der Verbotstatbestände am Schutz des einzelnen Individuums oder der Population ausrichten.

Die Vorhabensträgerin hat weiterhin erneut die Rechtsmaßstäbe für die Arten des Anhangs-4 FFH-RL missachtet. Bereits hierdurch ist das Vorhaben unzulässig. Soweit die Ausnahmeregel nach Art. 16 FFH-RL in Anspruch genommen werden soll, liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor. Weder wurde eine im Hinblick auf die Vorkommen der einzelnen Arten ausgerichtete Alternativenprüfung durchgeführt, noch wurde aufgezeigt dass die Populationen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. Sämtliche Betrachtungen zu den Arten des Anhangs-4 FFH-RL leiden bereits daran, dass weder der zahlenmäßige und räumliche Umfang der betroffenen Populationen bestimmt wurde, noch wurde aufgezeigt in welchem Ausmaß diese betroffen sind.

Soweit die Vorhabensträgerin die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt sieht, diskutiert sie den „*Erhaltungszustand der Arten*“ (CG1, Teil 6, S. 114ff.). An anderer Stelle hebt sie auf die den günstigen Erhaltungszustand der Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet ab (CG1, Teil 6, S. 131). Welche rechtlichen Anknüpfungspunkte sie hierfür sieht, wird nicht klar. Art. 16 FFH-RL bezieht sich ausdrücklich auf die betroffenen Populationen.

Die Vorhabensträgerin schlägt folglich nur acht fachlich und rechtlich allgemeine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vor (CG1, Teil 6, S. 113). Welche Wirkung diese Maßnahmen auf die einzelnen Arten haben könnten, ist nicht erkennbar. Mehrheitlich müssen solche Wirkungen bestritten werden. Sie haben ganz überwiegend keinen Bezug zu bestimmten Arten oder Artengruppen. Zum Teil handelt es sich um Leerformeln (z.B. Maßnahmen 1 und 4). Maßnahme 5 kann man als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Vögeln betrachten, die vom Mönchwaldsee nach Süden abstreichen. Allerdings verneint die Vorhabensträgerin für diese Artengruppe pauschal das Vorliegen eines artenschutzrechtlichen Konfliktes für diese Vögel.

In der Zusammenfassung (CG1, Teil 6, S. 131) wird für die Fledermausart „Kleiner Abendsegler“ sowie für die Käferarten „Schmaldeckenbock“ und „Goldkäfer“ die Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht ausgeschlossen. Die Vorhabensträgerin ist sich unsicher, ob ihre Kompensations-Maßnahmen um die Arten in einem günstigen Erhaltungszustand

halten zu „können“. Für die Pflanzenarten „Gewöhnliche Akelei“, „Echtes Tausendgüldenkraut“, „Heide-Nelke“, „Sand-Strohblume“ und „Gelbe Iris“ werden nach Meinung der Vorhabensträgerin die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG ausgelöst.

Tatsächlich entstehen aber auch nach Meinung der Vorhabensträgerin bei zahlreichen weiteren Arten rechtliche Konflikte. Diese sollen in der Sache dadurch gelöst werden, dass den beeinträchtigten Arten jeweils Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden. Eine erkennbare funktionale Ableitung dieser Maßnahmen und eine Herleitung, wie die beeinträchtigten Populationen den Raum dieser Maßnahmen erreichen sollen, fehlen. Damit ist überwiegend nicht erkennbar, wie die Kompensationswirkung überhaupt eintreten soll.

H. LSG-VO „Grüngürtel und Grünzüge“ – (Teil-)Aufhebung

Schon im Planfeststellungsverfahren zur „A380-Werft“ wurde vorgetragen, dass eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO „Grüngürtel und Grünzüge“ der Stadt Frankfurt am Main nicht ausgereicht hat. Vielmehr wäre eine (Teil-)Aufhebung notwendig gewesen.

Durch das Vorhaben „A380-Werft“ werden 8,54 ha des LSG in Anspruch genommen. Mit dieser Inanspruchnahme würde der durch die Schutzverordnung geschützte Bereich seine Funktionen verlieren. Dies gilt umso mehr bei dem nunmehr beantragten Vorhaben. Denn in dem südlich angrenzenden Bereich des Flughafengeländes würden diese Teilflächen des LSG gänzlich in Anspruch genommen werden. Es darf nicht auf die Gesamtgröße des LSG abgestellt werden. Dies resultiert aus der Besonderheit des hier vorliegenden LSG rund um Frankfurt. Es handelt sich um eine bestimmte Struktur, die anschaulich wird, wenn man sich die der Schutzverordnung zugrundeliegende Karte anschaut. Wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass es sich bei den Schutzgebieten um einen großen zusammenhängenden Bereich einer einheitlichen naturräumlichen Fläche handelt, besteht die Besonderheit bei dem Landschaftsschutzgebiet rund um Frankfurt darin, dass mosaikartige Flächen, in der Regel außerhalb der Ortschaften, als

Schutzgebiet ausgewiesen worden sind. Wenn davon ausgegangen wird, dass lediglich ein geringer Teil der Fläche des Gesamtgebietes in Anspruch genommen wird, so wird diese Herangehensweise gerade nicht der Besonderheit dieses Schutzgebiets gerecht. Es handelt sich jeweils um kleine Teilgebiete, die jeweils für sich auf ihre Schutzwürdigkeit betrachtet werden müssen. Das Teilgebiet südlich am Flughafen Frankfurt, auf der Gemarkung von Frankfurt, verliert seine Funktion, da nur noch kleine verinselte Flächen übrig bleiben (BVerwG, B.V. 26.06.1992, NVwZ 1993, S. 576).

Es kann auch nicht darauf abgestellt werden – wovon jedoch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss zur „A380-Werft“ ausgeht –, dass die Funktionen dadurch erhalten bleiben, weil das südliche Waldgebiet erhalten bleibt. Diese Betrachtung ist unzulässig in Bezug auf das LSG „Grüngürtel und Grünzüge“. Denn die Funktionen müssen innerhalb des (Teil-)Gebietes erhalten bleiben und nicht in anderen Teilen des Waldgebietes. Auch das RP Darmstadt stellt in seinem Anhörungsbericht im PFV zur „A380-Werft“ auf Seite 339 (Ordner 60, Bl. 366 im Klageverfahren „A380-Werft“) fest:

„Das Argument des BUND Hessen, dass das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ mosaikartig aufgebaut sei und dass von dem Baustein im Süden ein Großteil der Fläche überbaut würde, so dass seine Schutzwürdigkeit insgesamt in Frage gestellt würde, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Südlich des Flughafens Frankfurt besteht das Landschaftsschutzgebiet aus zwei Teilflächen. Von der größeren der beiden Teilflächen wird durch das Vorhaben mindestens die Hälfte überbaut.“

„Es ist davon auszugehen, dass der durch die Planung betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes keine oder nur noch eine sehr eingeschränkte Funktion übernehmen kann.“

Vor dem Ergehen eines Planfeststellungsbeschlusses muss daher die LSG-VO teilweise aufgehoben werden. Hieran ist der BUND zu beteiligen.